

# RS Vwgh 1986/9/24 84/13/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.1986

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §19 Abs1;

### Rechtssatz

Es liegt im Wesen einer Akontozahlung, daß der Empfänger die Verfügungsmacht über den Betrag, und der Zahlende dafür eine vermögenswerte Forderung auf Leistungserfüllung bzw, wenn die Leistung nicht oder gegen geringeres Entgelt erbracht wird, auf (teilweise) Rückerstattung der Akontozahlung erhält.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130214.X02

### Im RIS seit

24.09.1986

### Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)